

# Informationsblatt

## Hilfsmittel

**Hilfsmittel** sind **sächliche** medizinische Leistungen.  
Gemäß § 33 SGB V haben Versicherte Anspruch auf die Versorgung mit

- Seh- und Hörhilfen,
- Körperersatzstücken,
- orthopädischen und
- anderen Hilfsmitteln

zu Lasten der **Gesetzlichen Krankenversicherung**, die im Einzelfall erforderlich sind, **um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen**, soweit die Hilfsmittel nicht von geringem oder umstrittenen Nutzen sind oder der Abgabepreis zu gering ist.  
Allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind keine Hilfsmittel.

Das Hilfsmittelverzeichnis wird gem. §128 SGB V von den Spitzenverbänden der Krankenkassen unter der Federführung des IKK-Bundesverbandes erstellt und enthält ca. 23.000 Hilfsmittel.

Sie finden es im Internet unter [www.rehadat.de](http://www.rehadat.de). Hier finden Sie ein Link „Hilfsmittel“. Nach einem weiteren Klick hierauf kann der Link „Suche im GKV-Hilfsmittelverzeichnis“ geöffnet werden.

### Produktgruppenübersicht:

01 Absauggeräte	14 Inhalations- und	24 Prothesen
02 Adaptionshilfen	Atemtherapiegeräte	25 Sehhilfen
03 Applikationshilfen	15 Inkontinenzartikel	26 Sitzhilfen
04 Badehilfen	16 Kommunikationshilfen	27 Sprechhilfen
05 Bandagen	17 Hilfsmittel zur	28 Stehhilfen
06 Bestrahlungsgeräte	Kompressionstherapie	29 Stomaartikel
07 Blindenhilfsmittel	18 Krankfahrzeuge	30 Schienen
08 Einlagen	19 Krankenpflegeartikel	31 Schuhe
09 Elektrostimulationsgeräte	20 Lagerungshilfen	32 Therapeutische
10 Gehhilfen	21 Meßgeräte für	Bewegungsgeräte
11 Hilfsmittel gegen Dekubitus	Körperzustände/-	33 Toilettenhilfen
12 Hilfsmittel bei	funktionen	99 Verschiedenes
Tracheostoma	22 Mobilitätshilfen	
13 Hörhilfen	23 Orthesen	

### Hilfsmittel sind im Gegensatz zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln nicht budgetiert

**Hilfsmittel sind auf dem Kassenrezept (Muster 16) mit einer 7 im Hilfsmittelfeld zu kennzeichnen. Sie sollen nicht zusammen mit einem Arzneimittel auf dem gleichen Rezept verordnet werden, um nicht versehentlich in das Arznei-, Verband- und Heilmittelbudget hineingerechnet zu werden.**

#### Wann sind Zuzahlungen für Hilfsmittel zu leisten?

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ab dem 18. Geburtstag), müssen zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordneten Hilfsmittel folgende Zuzahlungen leisten:

**10% des Abgabepreises  
mindestens 5 Euro bis maximal 10 Euro.**

Sonderregelung für Verbrauchsgüter:

**10% des Abgabepreises höchstens 10 Euro für den Monatsbedarf  
pro Indikation.**

Je nach Indikation kann die Versorgung mit Hilfsmitteln hierbei mehrere Produkte als Versorgungseinheit umfassen. Um diese Sonderregelung für Verbrauchsgüter umsetzen zu können, ist es zwingend notwendig, den Bedarfszeitraum für diese Hilfsmittel auf dem Rezept anzugeben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei unserer Beratungsärztin Frau Eck. Tel. 31003-228, Stand: 02.05.2006